

Tarifordnung

Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EEGWN

Stand: April 2025 – Version 1.1

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der AGB der EEGWN (ZVR 1572225955) und für alle Mitglieder verbindlich.

§T1 – Tarifprinzip und Referenzgröße

(1) Die Tarife der EEGWN sind an den OeMAG-Marktpreis für Photovoltaik-Einspeisung gekoppelt. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG setzt diesen Preis monatlich auf Basis der aktuellen Strommarktpreise fest und veröffentlicht ihn typischerweise im Folgemonat auf oemag.at.

(2) Die Tarife passen sich automatisch mit jeder OeMAG-Veröffentlichung an. Einer gesonderten Mitteilung an die Mitglieder bedarf es für diese regelmäßige Anpassung nicht; der jeweils aktuelle Tarif ist jederzeit auf eegwn.at einsehbar.

(3) Eine Tarifänderung im Sinne der AGB (§14) liegt ausschließlich vor, wenn die EEGWN die Tarifmethodik grundlegend ändert – etwa durch Wahl eines anderen Referenzpreises, Einführung einer Grundgebühr oder Änderung des fixen Aufschlags. Solche Änderungen werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt.

§T2 – Einspeisevergütung (Erzeuger)

(1) Einspeisende Mitglieder erhalten für jede in die EEG eingespeiste Kilowattstunde die folgende Vergütung:

Einspeisevergütung	OeMAG-Marktpreis für den Abrechnungsmonat (netto, ct/kWh)
Referenz	OeMAG-Marktpreis PV-Einspeisung gemäß oemag.at
Anpassung	Monatlich automatisch mit OeMAG-Veröffentlichung
Beispiel	März 2026: 5,72 ct/kWh (Bandbreite 2025: 5,86–9,73 ct/kWh)
USt.	Keine (EEGWN ist Kleinunternehmer; bei umsatzsteuerpflichtigen Einspeisern: Reverse Charge gemäß §T5)

(2) Die Vergütung gilt ausschließlich für jene Energiemengen, die innerhalb der EEG tatsächlich zugeteilt werden. Nicht zuteilbare Restüberschüsse werden über den bestehenden Einspeisetarif des Mitglieds abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

§T3 – Bezugstarif (Verbraucher)

(1) Beziehende Mitglieder zahlen für jede aus der EEG zugeteilt erhaltene Kilowattstunde den folgenden Tarif:

Bezugstarif	OeMAG-Marktpreis + fixer Aufschlag (netto, ct/kWh)
--------------------	--

OeMAG-Anteil	Monatlich variabel gemäß §T1
Fixer Aufschlag	3,00 ct/kWh (netto)
Beispiel	März 2026: 5,72 + 3,00 = 8,72 ct/kWh
Grundgebühr	Keine
USt.	Keine (EEGWN ist Kleinunternehmer; netto = brutto)

(2) Der Bezugstarif deckt ausschließlich die aus der EEG zugeteilte Energiemenge. Restbedarfe werden über den bestehenden Energielieferantenvertrag des Mitglieds zum dort gültigen Tarif abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

(3) Der fixe Aufschlag von 3,00 ct/kWh dient der Deckung der Betriebskosten der EEG. Änderungen des fixen Aufschlags werden gemäß §T1 Abs. 3 mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt.

§T4 – Abrechnungszeitraum und Zuordnung des OeMAG-Preises

(1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Für die Abrechnung des Kalendermonats M gilt der OeMAG-Marktpreis für Monat M. Da die OeMAG diesen Preis typischerweise im Folgemonat M+1 veröffentlicht, erfolgt die Abrechnung für Monat M ebenfalls im Monat M+1, sobald der Preis verfügbar ist.

(3) Ist der OeMAG-Preis für Monat M zum üblichen Veröffentlichungstermin noch nicht verfügbar, kann die EEGWN die Abrechnung vorläufig auf Basis des Vormonatspreises erstellen und im darauffolgenden Abrechnungszeitraum nachverrechnen.

§T5 – Zahlung und Verzug

(1) Abrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

(2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung im Falle eines Guthabens.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen gemäß §6 Abs. 5 der AGB (Mahnung, Nachfrist, EDA-Abmeldung).

§T6 – Umsatzsteuerliche Abwicklung bei Einspeisung durch Unternehmen

(1) Für umsatzsteuerpflichtige Mitglieder, die Energie in die EEG einspeisen, findet das Reverse-Charge-Verfahren gemäß §19 Abs. 1 UStG Anwendung.

(2) Die EEGWN erstellt im Rahmen der monatlichen Abrechnung den erforderlichen Abrechnungsbeleg. Das einspeisende Unternehmen stellt keine gesonderte Rechnung aus. Es ist Sache des einspeisenden Mitglieds, den Vorgang in seiner eigenen Buchhaltung korrekt zu erfassen.

(3) Bei Änderung des umsatzsteuerlichen Status der EEGWN werden die betroffenen Mitglieder rechtzeitig informiert.

§T7 – Änderungen der Tarifordnung

(1) Änderungen des fixen Aufschlags (§T3) oder der Tarifmethodik (§T1) werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Das Sonderkündigungsrecht gemäß §14 Abs. 3 der AGB bleibt unberührt.

(2) Die automatische monatliche Anpassung des OeMAG-Marktpreises (§T1 Abs. 2) gilt nicht als Änderung der Tarifordnung und bedarf keiner Ankündigung.

Wiener Neustadt, April 2025

EEGWN – Der Obmann